

Förderverein Kleintheater Alte Oele in Thun

Statuten

Der Lesbarkeit halber wird in diesen Statuten die maskuline Bezeichnung als Sammelbegriff für feminine und maskuline Formen verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

„Verein zur Förderung des Kleintheaters Alte Oele Thun“
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Thun.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung des "Kleintheater Alte Oele Thun" durch:

- a) Werbung für die Veranstaltungen in der Alten Oele
- b) finanzielle Unterstützung des Theaters
- c) besondere Veranstaltungen, Vorträge etc. in der Alten Oele
- d) alle andern Massnahmen, die geeignet sind, das Thuner Theaterleben zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen können durch schriftliche Erklärung Mitglieder des Vereins werden. Persönlichkeiten, die sich um die Belange des Kleintheaters Alte Oele besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Dem Austretenden stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu; der Beitrag für das laufende Jahr muss unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts entrichtet werden.

Art. 5

Vereinsmitglieder, die trotz Mahnung während mehr als einem Jahr mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand sind, können durch den Vorstand gestrichen werden. Ebenso können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins in grober Weise verletzen, ausgeschlossen werden.

Art. 6

Die Mitglieder profitieren von allfälligen Vergünstigungen im Kleintheater Alte Oele.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 4. Quartal des Jahres zu erfolgen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum allen Mitgliedern mit der Traktandenliste zuzustellen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Ebenso, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten geleitet. Sie fasst die Beschlüsse nach dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Ueber Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung steht der Beschluss über folgende Gegenstände zu:

- a) Wahl eines Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung des vom Vorstand abgelegten Jahresberichtes
- g) Festsetzung des Vereinsbeitrags auf Antrag des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, sowie aus 1 bis 3 Mitglieder der Genossenschaft Kellertheater Thun. Die Wahl des Präsidenten steht der Mitgliederversammlung zu, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Amtsdauer ausscheiden, werden von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer ersetzt.

Art. 14

Der Vorstand besorgt die Leitung der Geschäfte und ist zu allen Beschlüssen und Massnahmen befugt, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier. Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

- a) Durchführung von Aktionen gemäss Art. 2
- b) Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 15

Für die Ueberprüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder bezeichnet werden. Die Rechnungsrevisoren haben über die formelle und materielle Richtigkeit der abgelegten Rechnung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

IV. Statutenrevision und Auflösung

Art. 16

Die vorstehenden Statuten können auf Antrag des Vorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden. Zu einer Aenderung des Vereinszwecks müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Nehmen weniger als zwei Drittel an der Versammlung teil, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Andere Statutenänderungen können durch einfaches Mehr, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

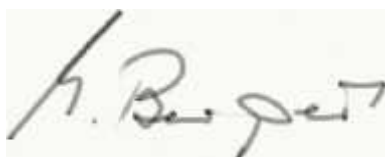
Art. 17

Eine Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder oder, nach Einberufungen einer zweiten Mitgliederversammlung, eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden nötig. Ein bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist der Genossenschaft Kellertheater Thun, der Betreiberin des Kleintheaters, zuzuweisen.

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. November 1988 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2009 genehmigt.

Thun, 7. Dezember 2009

Der Präsident:



Sekretariat:

